copyright by not for publication Quintessenz

Leistungen auf Verlangen im ästhetischen Bereich: Worauf ist zu achten? – Eine Übersicht

Manuela Hackenberg, Andrea Räuber

Im Bereich der zahnärztlichen Behandlungen treten immer häufiger die kosmetischen Anforderungen des Patienten in den Vordergrund. Wenn eine Versorgung nur aufgrund ästhetischer Wünsche durchgeführt wird, sind in Hinblick auf die Berechnung die Modalitäten der GOZ in besonderer Weise zu beachten. Für Leistungen, die das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen übersteigen, muss eine abweichende Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ mit dem Patienten getroffen werden (s. Kasten).

GOZ § 2 Abs. 3:
Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

Begründet ist dies in § 1 Abs. 2 GOZ, der klar regelt, dass der Zahnarzt Vergütungen nach den GOZ-Positionen nur für Leistungen berechnen darf, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

Abb. 1 Die lückenlose Dokumentation zahnärztlicher Leistungen ist gerade im ästhetischen Bereich essentiell. (© shutterstock)

Die wohl bekannteste „Wunschbehandlung“ ist das Bleachen, aber auch andere Leistungen können aus rein kosmetischen Gründen erbracht werden. Allerdings stellt sich die Abgrenzung von medizinisch notwendigen Leistungen zu reinen Verlangensleistungen häufig fließend dar, wie beispielsweise bei der Umgestaltung eines Zahnes in Adhäsivtechnik (siehe Tab. 1).

Wichtig:
Aus der Dokumentation in der Karteikarte des Patienten muss klar hervorgehen, ob es sich um eine Leistung auf Wunsch des Patienten (§ 2 Abs. 3 GOZ) oder um eine medizinisch notwendige Leistung im Sinne des § 1 GOZ handelt.

Leistungen auf Verlangen des Patienten sind vor Leistungserbringung schriftlich in Form eines Heil- und Kostenplanes zu vereinbaren. Dieser muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. Da der Verordnungsgeber eine explizit ausschließende Bestimmung in

copyright by not for publication Quintessenz

Tab. 1 Übersicht zu den Berechnungsmöglichkeiten von Leistungen auf Wunsch des Patienten gemäß GOZ § 2.3 (Verlangensleistung) und ggf. notwendiger Abgrenzung zu medizinisch notwendigen Leistung gemäß GOZ § 6.1 (Analogie).

Nicht in der GOZ 2012 enthaltene Leistungen	§ 2.3 GOZ	§ 6.1 GOZ
Teil A – Allgemeine zahnärztliche Leistungen		
Bleaching (Home-Bleaching oder In-Office)	X	
Bleachingschiene	X	
GOZ § 2.3 (Wunschbehandlung), da rein kosmetische Indikation		
Intrakanaläres Bleachen	X	X
GOZ § 2.3 (Wunschbehandlung) bei rein kosmetischer Indikation GOZ § 6.1 (Analogie) bei medizinischer Notwendigkeit, z. B. zum Erhalt von Zahnsubstanz		
Intra- und extraorale Fotos (außerhalb der KFO)	X	X
GOZ § 2.3 (Wunschbehandlung) bei Fotos zur Dokumentation GOZ § 6.1 (Analogie) bei Fotos zur Diagnostik und Planung		
Teil B – Prophylaktische Leistungen		
Belagsentfernung an herausnehmbarem ZE/Prothesenreinigung	X	X
GOZ § 2.3 (Wunschbehandlung) bei rein kosmetischer Indikation GOZ § 6.1 (Analogie) bei medizinischer Notwendigkeit, z. B. Prophylaxe		
Teil C – Konservierende Leistungen		
Diastemaschluss in Adhäsivtechnik	X	X
Direktes Veneer/Zahnumformung	X	X
GOZ § 2.3 (Wunschbehandlung) bei rein kosmetischer Indikation GOZ § 6.1 (Analogie) bei medizinischer Notwendigkeit, z. B. phonetische oder parodontal-hygienische Gründe		
Facing (Versiegelung mittels Adhäsiv) bei Schmelzerosionen oder Schmelzfehlbildungen	X	X
Versiegelung von Erosionen, Abrasionen und Attritionen als kariesfreie Defektsituation nach Konditionierung	X	X
GOZ § 2.3 (Wunschbehandlung) bei rein kosmetischer Indikation GOZ § 6.1 (Analogie) bei medizinischer Notwendigkeit, z. B. zum Erhalt von Zahnsubstanz oder Kariesprophylaxe		
Teil C – Konservierende Leistungen		
Odontoplastik	X	X
GOZ § 2.3 (Wunschbehandlung) bei rein kosmetischer Indikation GOZ § 6.1 (Analogie) bei medizinischer Notwendigkeit, z. B. phonetische oder parodontal-hygienische Gründe oder im Rahmen einer Funktionstherapie		
Teil F – Prothetische Leistungen		
Name in Prothese einarbeiten	X	
Zweitprothese/Reiseprothese	X	
GOZ § 2.3 (Wunschbehandlung), da medizinisch nicht notwendig		
Teil H – Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen		
Name in Aufbissbehelf/Schiene einarbeiten	X	
GOZ § 2.3 (Wunschbehandlung), da medizinisch nicht notwendig		
Mundstück für Taucher	X	X
Sportschutzschiene	X	X
GOZ § 2.3 (Wunschbehandlung) bei Herstellung auf Wunsch GOZ § 6.1 (Analogie) bei medizinischer Notwendigkeit, z. B. bei Behinderung oder extremen Stellungsanomalien		
Schlafapnoe- bzw. Schnarcherschiene	X	X
GOZ § 2.3 (Wunschbehandlung) bei Herstellung auf Wunsch GOZ § 6.1 (Analogie) bei medizinischer Notwendigkeit, z. B. bei diagnostizierter Schlafapnoe		

copyright by not for publication Quintessenz

der GOZ nicht vorgenommen hat und eine Rechtsprechung zu dieser gebührenrechtlichen Frage bislang nicht existiert, scheint eine gewisse Pauschalierung des vereinbarten Honorars zunächst möglich. In der seit 01.01.2012 geltenden GOZ ist eine Annäherung an die Regelungen der GOÄ erfolgt. Maßgebliche Kommentare und die zur GOÄ ergangene Rechtsprechung sehen jedoch auch bei medizinisch nicht notwendigen Leistungen eine Bewertung nach Gebührennummern der GOÄ als erforderlich an. Aus der derzeit unklaren rechtlichen Situation lassen sich in Bezug auf die vergütungsmäßige Bewertung von zahnmedizinisch/medizinisch nicht notwendigen Leistungen der GOZ/GOÄ nach Auffassung des Ausschusses Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer aus Gründen der Rechtssicherheit bis auf weiteres die im Folgenden dargestellten Empfehlungen ableiten.

Berechnung von Leistungen auf Verlangen

- Im Gebührenverzeichnis der GOZ beschriebene Leistungen und Leistungen der GOÄ, für die gemäß § 6 Abs. 2 GOZ der Zugriff eröffnet ist, sind mit den entsprechenden Gebührennummern zu berechnen.
- In den Gebührenverzeichnissen nicht beschriebene Leistungen sind im Wege der Analogie vorzugsweise gemäß § 6 Abs. 1 GOZ mit Gebührennummern der GOZ zu berechnen. Erst wenn dort keine Gebührennummer nach Art-, Kosten- und Zeitaufwand geeignet erscheint, ist mit den durch die Verweisung in § 6 Abs. 2 GOZ erfassten Gebührennummern der GOÄ gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ zu berechnen.
- Vereinbarungen über Verlangensleistungen sind, formularmäßig getrennt, auch in Verbindung mit Vereinbarungen über abweichende Gebührenhöhen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ/§ 2 GOÄ möglich.
- Leistungen auf Verlangen sind in der Rechnung aufgrund § 10 Abs. 3 GOZ/§ 12 Abs. 3 GOÄ als solche zu bezeichnen.

Was bedeutet diese Auffassung des Ausschusses Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer nun konkret auf den Patientenfall bezogen? Dazu nachfolgend zwei Beispiele (Abb. 2 und 3).

copyright by not for publication Quintessenz

Vergütungsvereinbarung gem. § 2 Abs. 3 GOZ für Verlangensleistungen

zwischen

Zahnarztpraxis	und	**Patient/in**
Herr/Frau Vorname, Name		Frau/Herr Vorname, Name (Zahlungspflichtiger oder gesetzlicher Vertreter)
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer
PLZ, Ort		PLZ, Ort

Entsprechend der Gebührenordnung für Zahnärzte § 2 Absatz 3 wünsche ich die nachfolgend vereinbarte Behandlung. Es handelt sich dabei um Leistungen auf Verlangen im Sinne des § 1 Absatz 2 der GOZ, die vom Zahnarzt nur berechnet werden darf, wenn Sie auf Verlangen des Patienten/Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

Ich wurde über die Leistung (kurze Beschreibung der Leistung) eingehend aufgeklärt und beraten. Mir ist bewusst, dass es sich hierbei um Leistungen handelt, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen.

Gemäß § 2 Abs. 3 GOZ vereinbaren ich und meine o. g. Zahnärztin/mein o. g. Zahnarzt auf meinen Wunsch und Verlangen die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Gebühren:

Zahn/Regio	Geb.-Nr.[1]	Leistung[2]	Faktor	Anzahl	Betrag €
OK, UK	0060V	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle	2,3	1	33,63
11,21	2030V	Besondere Maßnahmen beim Präparieren	3,0	1	10,97
11,21	4050V	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge	2,3	2	2,58
11,21	4070V	Entfernung subgingivaler Konkremente	2,0	2	22,50
11,21	4080V	Gingivektomie, Gingivoplastik (Korrektur der fehlerhaften Zahnfleischkontur)	2,3	2	11,64
OK	5170V	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel (…)	3,5	1	49,21
11,21	2270V	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung	3,0	2	91,12
11,21	2220V	Versorgung eines Zahnes durch ein Veneer	3,5	2	813,76
11,21	2197V	Adhäsive Befestigung	3,5	2	51,18
Weitere Begleitleistungen sind zusätzlich berechnungsfähig.					
Kosten für Verbrauchsmaterial					
Kosten für zahntechnische Leistungen					
Zwischensumme					
zzgl. 19 % MWSt[3]					
Gesamtsumme					

Ich wurde von meiner o. g. Zahnärztin/meinem o. g. Zahnarzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Kostenträger bzw. Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Ich verpflichte mich dazu, die Zahlung des vereinbarten Honorars unabhängig von einer Erstattung zu leisten.
Eine Ausfertigung dieser Vereinbarung gem. § 2 Abs. 3 GOZ über die Leistungen auf Verlagen wurde mir von meiner o. g. Zahnärztin/meinem o. g. Zahnarzt ausgehändigt.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger oder gesetzlicher Vertreter	Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

1. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind, müssen als solche gekennzeichnet werden (§ 10 Abs. 3 Satz 7 GOZ) z. B. durch den Zusatz „V" bei der Gebührennummer oder durch einen Hinweis im Leistungstext z. B. „Leistung auf Verlangen".
2. Leistungstexte verkürzt abgedruckt.
3. Hinweise zur Umsatzsteuerpflicht am Ende des Artikels.

Abb. 2 Beispiel 1: Versorgung der Zähne 11 und 21 mit Veneers auf Wunsch des Patienten.

Da die im Beispiel 1 dargestellte Versorgung mit einem Veneer mit der GOZ-Nr. 2220 im Gebührenverzeichnis der GOZ beschrieben ist, wird die Leistung mit der entsprechenden Gebührennummer, unter Kennzeichnung als Verlangensleistung z. B. mit „V", berechnet.

copyright by not for publication Quintessenz

Vergütungsvereinbarung gem. § 2 Abs. 3 GOZ für Verlangensleistungen

zwischen

Zahnarztpraxis	und	**Patient/in**
Herr/Frau Vorname, Name		Frau/Herr Vorname, Name (Zahlungspflichtiger oder gesetzlicher Vertreter)
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer
PLZ, Ort		PLZ, Ort

Entsprechend der Gebührenordnung für Zahnärzte § 2 Absatz 3 wünsche ich die nachfolgend vereinbarte Behandlung. Es handelt sich dabei um Leistungen auf Verlangen im Sinne des § 1 Absatz 2 der GOZ, die vom Zahnarzt nur berechnet werden darf, wenn Sie auf Verlangen des Patienten/Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

Ich wurde über die Leistung (kurze Beschreibung der Leistung) eingehend aufgeklärt und beraten. Mir ist bewusst, dass es sich hierbei um Leistungen handelt, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen.

Gemäß § 2 Abs. 3 GOZ vereinbaren ich und meine o. g. Zahnärztin/mein o. g. Zahnarzt auf meinen Wunsch und Verlangen die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Gebühren:

Zahn/Regio	Geb.-Nr.[1]	Leistung[2]	Faktor	Anzahl	Betrag €
	Ä1V	Ausführliche Beratung, Unterweisung zum Bleaching	3,5	1	16,31
	Ä5V	Symptombezogene Untersuchung	2,3	1	10,72
OK, UK	5170aV	Abformungen mit individuellem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen gem. § 6.1 GOZ (…)	2,3	2	64,68
OK, UK	7010aV	Eingliederung einer Bleaching-Schiene, je Kiefer gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 7010 Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche gem. § 10.4 GOZ	2,3	2	206,98
Weitere Begleitleistungen sind zusätzlich berechnungsfähig.					
Kosten für Verbrauchsmaterial					
Kosten für zahntechnische Leistungen					
Zwischensumme					
zzgl. 19 % MWSt[3]					
Gesamtsumme					

Ich wurde von meiner o. g. Zahnärztin/meinem o. g. Zahnarzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Kostenträger bzw. Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Ich verpflichte mich dazu, die Zahlung des vereinbarten Honorars unabhängig von einer Erstattung zu leisten.
Eine Ausfertigung dieser Vereinbarung gem. § 2 Abs. 3 GOZ über die Leistungen auf Verlagen wurde mir von meiner o. g. Zahnärztin/meinem o. g. Zahnarzt ausgehändigt.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger oder gesetzlicher Vertreter	Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

1. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind, müssen als solche gekennzeichnet werden (§ 10 Abs. 3 Satz 7 GOZ) z. B. durch den Zusatz „V" bei der Gebührennummer oder durch einen Hinweis im Leistungstext z. B. „Leistung auf Verlangen".
2. Leistungstexte verkürzt abgedruckt.
3. Hinweise zur Umsatzsteuerpflicht am Ende des Artikels.

Abb. 3 Beispiel 2: Home-Bleaching OK und UK mittels Schiene.

Da die in Beispiel 2 vorgestellte Eingliederung einer Bleachingschiene im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht beschrieben ist, wird die Leistung im Analogieverfahren gem. § 6 Abs. 1 GOZ, unter Kennzeichnung als Verlangensleistung z. B. mit „V", berechnet.

copyright by not for publication Quintessenz

Umsatzsteuerpflicht bei kosmetischen Leistungen

Zahnärztliche Honorare sind gemäß § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder deren Vorbeugung dient. Bei rein kosmetischen Leistungen handelt es sich nicht um medizinisch notwendige Leistungen entsprechend § 1 Abs. 2 GOZ. Da es sich nicht um steuerbefreite Heilbehandlungen handelt und keine anderweitige Befreiungsvorschrift existiert, ist grundsätzlich Umsatzsteuer für kosmetische Behandlungen zum vollen Satz von derzeit 19 % zu berechnen. Sofern verauslagte, selbst steuerbefreite Aufwendungen, z. B. für Abdruckmaterial, weiterberechnet werden, ist auch auf diese Positionen Umsatzsteuer zu berechnen. Solange die Kleinunternehmergrenze steuerpflichtiger Umsätze pro Jahr nicht überschritten wird, kann gemäß den Erleichterungen des Umsatzsteuergesetzes auf den Ausweis der Umsatzsteuer verzichtet werden. Die vorstehenden Ausführungen sind nur allgemeine Hinweise, für weiterführende Erläuterungen zur Umsatzsteuerpflicht und deren Ausgestaltung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Fazit

Nur durch eine lückenlose Dokumentation kann die Abgrenzung einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung von einer Leistung auf Verlangen im Zweifelsfall nachgewiesen werden. Wenn die Vorgaben des § 2 Abs. 3 GOZ beachtet und umgesetzt werden, steht einer kosmetischen Versorgung für einen zufriedenen Patienten nichts mehr im Weg. QJ

Autorinnen

Die Autorinnen **Andrea Räuber** und **Manuela Hackenberg** sind Geschäftsführerinnen der Firma PRAXIS PLAN, einem Serviceunternehmen rund um die zahnärztliche Praxis.
Die PRAXIS PLAN Fortbildungsakademie führt bundesweit innovative Seminare für Zahnärzte und Mitarbeiterinnen zur zahnärztlichen Abrechnung sowie der optimierten Praxisorganisation durch. Beide arbeiten seit vielen Jahren bundesweit als Abrechnungsexpertinnen und Trainerinnen. PRAXIS PLAN bietet Fachwissen aus der Praxis für die Praxis.

Korrespondenzadresse

PRAXIS PLAN®
Andrea Räuber &
Manuela Hackenberg
Gerberstr. 7 B
68535 Edingen-Neckarhausen
E-Mail: info@praxis-plan.de
www.praxis-plan.de